

Herrn Oberbürgermeister
 Dr. Frank Mentrup
 76124 Karlsruhe



20.11.2025

DOPPELHAUSHALT	2026/2027
ANTRAG	DHH/2025/3209

Einführung verursachergerechter Parkgebühren

▶ Zuordnung im Haushaltsplan					
Seite im HH-Plan	Teilhaushalt				
▶	▶ 6600				
Ergebnishaushalt: Produktbereich Produktgruppe Schlüsselposition					
▶	5460-660				
Finanzhaushalt: Investive Maßnahme					
▶					
▶ Änderungen und neue Mittelanmeldungen					
Art	2026	2027	2028	2029	2030
<input type="checkbox"/> Stellenschaffung/-reduzierung					
<input type="checkbox"/> Erhöhung/Reduzierung Erträge, Aufwendungen, Ein- oder Auszahlungen					
Bitte aus Liste auswählen					
Bitte aus Liste auswählen					
Bitte aus Liste auswählen					
Bitte aus Liste auswählen					
Bitte aus Liste auswählen					
<input type="checkbox"/> Sperrvermerk					
<input type="checkbox"/> Verpflichtungsermächtigung					
▶ davon zahlungswirksam in					
Sonstige Änderungen					
<input type="checkbox"/> Konzeption, Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen					
s. Hinweis - F1-Taste !					

▶ Weitere Angaben

bei Leistungen an Zuschussempfänger

- ▶ bitte Zuschussempfänger eintragen

▶ Sachverhalt | Begründung

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise zu erarbeiten. Dabei wird bei der Berechnung der Gebührenhöhe ein gestaffeltes System zugrunde gelegt, welches zum einen die Größe des Fahrzeugs des Antragstellers und zum anderen die Anzahl der Fahrzeuge, für die der Parkausweis genutzt werden soll, berücksichtigt.
2. Die neue Gebührenstruktur sieht dabei eine Berechnung der Jahresgebühr vor, die sich aus dem Produkt eines Grundbetrages und der Fahrzeuglänge sowie Fahrzeugbreite ergibt, mit einer angemessenen Mindestgebühr. Bei Antragstellern die den Ausweis für mehrere Fahrzeuge nutzen möchten, soll der jeweils höhere Betrag maßgeblich sein.
3. Die neue Gebührenstruktur sieht darüber hinaus eine Erhöhung der Parkgebühr für Antragsteller vor, die den Ausweis für mehr als ein Fahrzeug ausstellen lassen. Dabei soll ein Grundbetrag vorgesehen werden, der von einem Fahrzeug pro Antragsteller ausgeht und sich um einen Festbetrag für jedes weitere Fahrzeug für welches der Ausweis genutzt werden soll, erhöht.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und eine entsprechende Rechtsverordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Parkplätze in der Karlsruher Innenstadt sind zumeist Mangelware. Um Bewohner*innen der Stadt, die aufgrund ihrer Arbeit, ihrer Familie oder aus sonstigen Gründen auf ein Fahrzeug angewiesen sind, ein regelmäßiges Parken zu ermöglichen, hat Karlsruhe so genannte Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b, S. 2a StVO eingerichtet. In diesen ist es möglich die Bewohner*innen der jeweiligen Bereiche, anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber bei der Vergabe von Parkplätzen zu bevorzugen. Praktisch wird dies dadurch ermöglicht, dass die Stadt den jeweiligen Bewohner*innen auf Antrag Bewohnerparkausweise ausstellt, welche die Fahrzeuge gegenüber den Ordnungsbehörden als Fahrzeuge von Bewohner*innen kenntlich machen. Der Verwaltung entstehen hierdurch nicht unerhebliche Kosten für Ausstellung und Kontrolle der Ausweise, sowie Einrichtung der Bewohnerparkzonen. Daher hat sie von ihrer nach § 6a Abs. 5a, S. 3 StVG ihm.

§ 1 Abs. 1 PargebVO übertragenen Kompetenz Gebrauch gemacht, und erhebt für die Ausstellung der Bewohnerparkausweise entsprechende Gebühren nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Gebührenordnung Bewohnerparkausweise)^{1[1]}

Nach § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung wird dabei ein Festbetrag von aktuell 180 Euro für ein Jahr, pro Ausweis erhoben. Obgleich der Gesetzgeber in § 6a Abs. 5a StVG, respektive § 1 Abs. 2 PargebVO ausdrücklich die Möglichkeit einer gestaffelten Preisstruktur nach eingegrenzten Kriterien, insbesondere der tatsächlich eingenommenen Parkfläche ermöglichen, hat die Verwaltung hiervon bislang keinen Gebrauch gemacht. Hier besteht nach unserer Ansicht jedoch dringender Änderungsbedarf. Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde, sollte diese Kostenlast nach dem Verursacherprinzip von den Antragsteller*innen getragen werden, deren Bedarf nach öffentlichen Stellplätzen durch die Ausstellung der Parkausweise entsprochen wird. Eine nach tatsächlichem Bedarf gestaffelte Gebührenstruktur gebietet sich insbesondere auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser untersagt nicht nur die Ungleichbehandlung von Gleichem, sondern umgekehrt auch die Gleichbehandlung von Ungleichen. Eine Gebührenerhebung die auf hohem Parkdruck in bestimmten Gebieten fußt, sollte hiernach auch berücksichtigen, in welchem Ausmaß der

^{1[1]} 2023-12-21_Rechtsverordnung_gueltig_ab_01.01.2024.pdf_signed.pdf

Bedarf an Parkmöglichkeiten der einzelnen Bewohner*innen diesen verschärft. Nach dem Verursacherprinzip ist es geboten, die Höhe der Gebühren an den tatsächlichen Bedarf an Parkraum der einzelnen Antragsteller*innen anzuknüpfen.

Um diesem Umstand gerecht zu werden, erscheinen daher zwei Anknüpfungspunkte sinnvoll. Zum einen die tatsächlich in Anspruch genommene Parkfläche der einzelnen Fahrzeuge. Diese Möglichkeit sieht auch der Gesetzgeber gem. § 6a Abs. 5a, Satz 2 StVG, respektive § 1 Abs. 2 Nr. 1 PargebVO BW vor. Auch haben bereits mehrere Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sieht die entsprechende Gebührenordnung der Stadt Koblenz eine Berechnung der Gebühr vor, die sich aus dem Produkt eines entsprechenden Grundbetrages und der Fahrzeuglänge, und Fahrzeugbreite ergibt.^{2[2]} Diese beiden Größen lassen sich dabei problemlos aus Ziffer 18 und Ziffer 19 des Fahrzeugbriefes entnehmen, und ist daher für die Praxis geeignet. Auch aus rechtlicher Sicht bietet dieses Modell keine Bedenken. In einer Entscheidung aus dem Jahre 2023 betont das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich, dass es eine Gebührenstaffelung nach Fahrzeuggröße als zulässiges Kriterium ansehe, insofern eine Verhältnismäßigkeit bei den Kostensteigerungen gewahrt ist, und es nicht zu unzulässigen „Preissprüngen“ komme.^{3[3]} Um Rechtssicherheit in diesem Punkt zu gewährleisten bietet sich daher das Koblenzer Modell an, da es die tatsächlich in Anspruch genommene Parkfläche berücksichtigt und dabei sprunghafte Preisanstiege vermeidet. Ein ähnliches Modell kommt mittlerweile auch so in Mainz zum Einsatz.^{4[4]}

Eine Staffelung, die sich jedoch nur an der Größe eines Fahrzeuges orientiert, berücksichtigt nach unserem Dafürhalten das Verursacherprinzip jedoch noch nicht in Gänze. Zu berücksichtigen ist ferner auch die Tatsache, ob ein*e Antragsteller*in beabsichtigt den beantragten Parkausweis nur für ein Fahrzeug zu nutzen, oder für mehrere. Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis können Antragsteller*innen bis zu drei Kennzeichen auf dem Ausweis registrieren lassen.^{5[5]} Verhältnismäßig wäre es also, zusätzlich zum Grundbetrag für das erste Fahrzeug, einen Aufschlag, entsprechend der Anzahl der zu registrierenden Fahrzeuge einzuführen. Diese Möglichkeit sieht explizit auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 PargebVO BW vor, wonach Gebührendifferenzen auch nach dem Kriterium der „Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt oder Halter“ begründet werden können. Hierbei müssen jedoch Wertungswidersprüche vermieden werden, also Fälle in denen die Ausstellung für mehrere Fahrzeuge günstiger wird als für nur eines, weil der Grundbetrag + Aufschlag niedriger ist, als der obig berechnete Betrag für das jeweils größte Fahrzeug. Dies ist dadurch zu verhindern, dass zur Berechnung des Grundbetrages in bereits dargestellter Weise, immer das jeweils flächenmäßig größte Fahrzeug des Antragstellers herangezogen wird.

Wir sind der Überzeugung, dass diese hier beantragte Änderung der Gebührenpraxis geeignet und notwendig ist um dem Umstand des steigenden Parkdrucks und den dadurch auch steigenden Verwaltungskosten, Rechnung zu tragen. Die beantragte Rechnung sorgt für einen gerechteren Ausgleich der Antragsteller*innen untereinander und wird überdies nach unserem Dafürhalten auch zu einer nicht unerheblichen Entspannung des Haushaltes sorgen.

Unterschiedet von:

Anne Berghoff

Franziska Buresch

Tanja Kaufmann

2[2] Erläuterung Bewohnerparkgebühren 2024 | Stadt Koblenz

3[3] BVerwG (Urt. v. 14.06.2023, Az.: 9 CN 2.22)

4[4] Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise 2025

5[5] Bürgerdienste: Bewohnerparkausweis beantragen